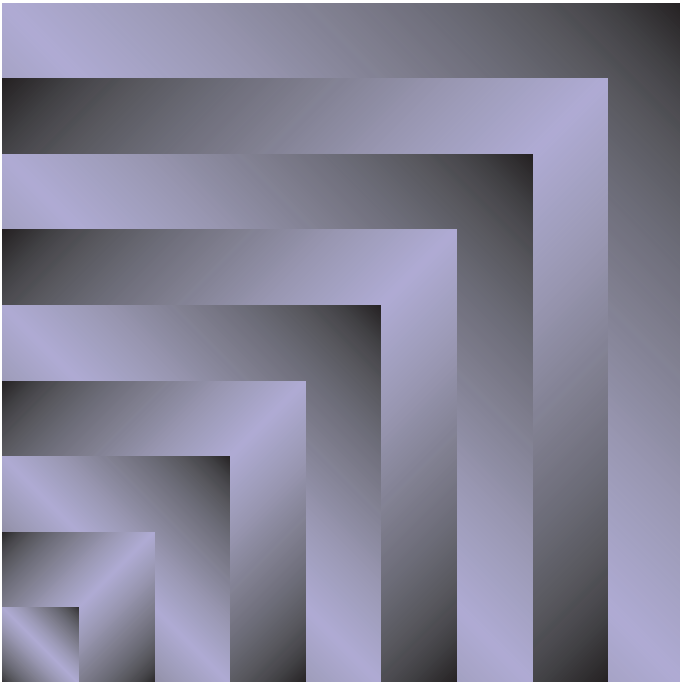




Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht



Die Broschüre richtet sich an Männer und Frauen gleichermaßen. Die im Folgenden verwandten geschlechtsspezifischen Formulierungen „ehrenamtlicher Richter“, „Richter“, „Beisitzer“ u.s.w. entsprechen lediglich der Wortwahl der Verwaltungsgerichtsordnung und dienen der besseren und flüssigeren Lesbarkeit.

Die Verwaltungsgerichte sind ein wichtiges Element der rechtsprechenden Gewalt und eine besondere Errungenschaft unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte liegt darin, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, durch die Rechte des Bürgers betroffen sind, zu kontrollieren. Dies kann bei Bauanträgen der Fall sein, ebenso bei Streitigkeiten mit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder bei Führerscheingelegenheiten. Gerade weil die Verwaltungsgerichte über Fälle des täglichen Lebens zu entscheiden haben, wirken Laienrichter neben den Berufsrichtern an der Rechtsprechung mit. Die Urteile sollen und müssen auch auf dem Prüfstand des gesunden Menschenverstandes und der Lebenserfahrung bestehen können.

Damit trägt der ehrenamtliche Richter aber nicht nur eine große Verantwortung, sondern er muss auch ein hohes Maß an Zeit und Energie aufbringen. Ich darf mich an dieser Stelle bei all denjenigen Bürgern bedanken, die diese ehrenamtliche Tätigkeit trotz beruflicher und privater Verpflichtungen übernehmen und ihre Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist ein Rückgrat unserer Gesellschaft. Wer sich ehrenamtlich engagiert, übernimmt Verantwortung für die rechtsstaatliche Ordnung.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie über die Stellung sowie Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter informieren. Außerdem finden Sie Hinweise zu Fragen der Entschädigung für die Tätigkeit und Auswirkungen auf die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung.

Ich hoffe, mit dieser Broschüre dazu beizutragen, dass auch in Zukunft durch den engagierten Einsatz der Laienrichter das hohe Ansehen der Bayerischen Verwaltungsgerichte in der Bevölkerung gefördert wird.

München, im Juni 2006



Dr. Günther Beckstein
Bayerischer Staatsminister des Innern

Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte sind für alle durch Gesetz bestimmten verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bürger und dem Staat oder zwischen Trägern hoheitlicher Gewalt zuständig, sofern nicht anderen Fachgerichten (Finanz- und Sozialgerichte) die Entscheidung zugewiesen ist.

Die klassischen Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind insbesondere das Baurecht, Straßenrecht, Umweltrecht, Beamtenrecht, Kommunalrecht, Polizeirecht, Ausländer- und Asylrecht.

Der Rechtsstreit soll möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden, deshalb muss das Gericht die Sache entsprechend vorbereiten. Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Einwendungen und Rechtsauffassungen zu erläutern. Die Behörden legen ihre Akten vor. Wenn Tatsachen klärungsbedürftig sind, kann das Gericht Beweis durch Zeugen, Urkunden, Sachverständigengutachten oder Ortsbesichtigungen erheben.

Richterliche Tätigkeit

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Bei den Verwaltungsgerichten entscheidet die Kammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Sie wirken nicht mit bei Beschlüssen des Gerichts außerhalb der mündlichen Verhandlung, z. B. in Eilverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, ferner nicht bei Gerichtsbescheiden sowie an Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind. Insbesondere in Asylsachen, die einen erheblichen Teil der Verwaltungsstreitsachen ausmachen, entscheidet überwiegend der Einzelrichter.

Die ehrenamtlichen Richter üben das Richteramt in gleichem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für die Entscheidung wie diese. Sie entscheiden gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Die ehrenamtlichen Richter nehmen an allen während der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen der Kammern des Gerichts teil. Sie sind berechtigt und verpflichtet, auf die Aufklärung derjenigen Gesichtspunkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen. Der Vorsitzende hat ihnen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Es können nur ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die ehrenamtlichen Richter sind in gleichem Maße wie die Berufsrichter unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Sie haben die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu den Gesetzen zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Ehrenamtliche Richter sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden.

Oberste Pflicht eines jeden Richters ist die Unparteilichkeit. Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Zu- neigung oder Abneigung gegenüber den Beteiligten beeinflussen lassen. In seinem äußeren Verhalten muss ein Richter alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere muss er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jede private Berührung mit den Verfahrensbeteiligten sowie deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede

Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigung usw.) sind die ehrenamtlichen Richter nicht befugt.

Kraft Gesetzes (§ 54 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, § 41 der Zivilprozessordnung – ZPO –) ist der ehrenamtliche Richter von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Beteiligter ist oder bei denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
4. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,
5. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. in Sachen, in denen er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

Verpflichtung zur Anzeige möglicher Befangenheit:

Fühlt sich der ehrenamtliche Richter sonst in seiner Entscheidung nicht völlig frei oder liegt ein anderer Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte – etwa weil er der Vertretung einer Körperschaft, z. B. als Gemeinderat, Kreisrat o. ä. angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden –, so hat er dies dem Gericht unverzüglich nach

Einberufung zur Sitzung anzuzeigen. Die Kammer wird darüber entscheiden.

Beratung und Abstimmung

Nach der mündlichen Verhandlung tritt das Gericht in die Beratung und Abstimmung ein. Der ehrenamtliche Richter muss sich nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlung eine eigene Meinung bilden und sie in der Beratung zur Diskussion stellen.

Bei der Abstimmung kommt der Stimme der ehrenamtlichen Richter das gleiche Gewicht zu wie den Stimmen der Berufsrichter einschließlich des Vorsitzenden. Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: Zuerst stimmt der Berichterstatter; die ehrenamtlichen Richter stimmen vor den Berufsrichtern, die jüngeren vor den älteren; der Vorsitzende stimmt zuletzt. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Beratungsgeheimnis

Die Beratung ist geheim. Die ehrenamtlichen Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmte ehrenamtliche Richter ist der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Er darf daher der Sitzung, zu der er geladen ist, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben, z. B. wegen Urlaubs, Krankheit oder unvermeidbarer und vorrangiger beruflicher Pflichten.

Bei Verhinderung ist es unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Einberufung die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies darüber hinaus sofort fernmündlich vorab mitzuteilen.

Gegen ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld, das bis zu 1.000.– € betragen kann, festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Heranziehung

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so bemessen, dass jeder von ihnen voraussichtlich zu höchstens zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Jedoch ist die Zahl der Sitzungstage, zu denen ein ehrenamtlicher Richter tatsächlich herangezogen wird, wegen vermehrter Entscheidungen durch den Einzelrichter und Gerichtsbescheide, an denen ehrenamtliche Richter nicht mitwirken, häufig deutlich geringer. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung ist für ein Jahr im voraus vom Präsidium des Verwaltungsgerichts festgelegt.

Das Präsidium stellt eine Ergänzungsliste („Hilfsliste“) von ehrenamtlichen Richtern auf, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen. In der „Hilfsliste“ können auch solche ehrenamtlichen Richter aufgeführt werden, die in der Hauptliste stehen. Ist ein in der Hauptliste verzeichneter ehrenamtlicher Richter an der Ausübung des Richteramtes unvorhergesehen verhindert, so tritt an dessen Stelle ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste.

In seltenen Fällen wird bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von ehrenamtlichen Richtern als Ergänzungs-

richter angeordnet. Der Ergänzungsrichter wohnt der Verhandlung bei und tritt im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters für ihn ein. Bis zu seinem Eintritt nimmt er an der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nicht teil. Im Übrigen hat er dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen ehrenamtlichen Richter; insbesondere ist ihm ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, an Zeugen und Sachverständige zu stellen.

Vereidigung

Die ehrenamtlichen Richter leisten in ihrer ersten Sitzung einen Eid darauf, dass sie die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Über Einzelheiten der Eidesleistung belehrt der Vorsitzende.

Das Ehrenamt: Voraussetzungen, Dauer, vorzeitige Beendigung

Die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, aus den Vorschlagslisten der kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Bewerbungen um das richterliche Ehrenamt sind an die kreisfreien Städte und Landkreise zu richten und müssen für jede Amtsperiode neu gestellt werden.

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann nur von Deutschen versehen werden. Sie sollen das fünfundzwanzigste Lebensjahr

vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Wer als ehrenamtlicher Richter ausgewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend aufgeführten Ausschlussgründe bei ihm vorliegt. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung hat bereits in Zweifelsfällen zu erfolgen. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Zu ehrenamtlichen Richtern können weiter nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtags, der Bundesregierung oder der Staatsregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, so weit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Jeder Staatsbürger hat grundsätzlich die verfassungsmäßige Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters kann daher nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Dazu sind berechtigt:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und ehrenamtliche Richter anderer Gerichtszweige,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Härtefällen (z. B. lang andauernder Krankheit) kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amts befreit werden. Über den Antrag entscheidet ein Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richter durch den Wahlausschuss im Amt.

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein ehrenamtlicher Richter nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung abberufen

werden. Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann, weil er vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden soll oder ein Hinderungsgrund vorliegt, oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat, oder
3. einen Grund geltend macht, der ihn zur Ablehnung der Berufung berechtigt, oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt, oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere bei lang andauernder Krankheit, nicht aber bei starker beruflicher Belastung vor.

Die Entscheidung trifft ein Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen der vorstehenden Nummern 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen der vorstehenden Nummern 3 und 5 und bei Geltendmachung eines besonderen Härtefalles auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Richter erhält eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstausschlag, Nachteile bei der Haushaltsführung, Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 776). Dieses Gesetz

ist in den für Sie wichtigen Passagen am Ende dieser Broschüre abgedruckt.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen dreier Monaten nach Beendigung der Dienstleistung beim Verwaltungsgericht geltend gemacht wird.

Die Erstattung der Kosten wird von dem dafür zuständigen Beamten des Gerichts abgewickelt. Die Geschäftsstelle wird Sie auch in sonstigen Dingen beraten.

Versicherungsrechtliche Auswirkungen

1. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der Beschäftigung ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beschäftigung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richtern länger als einen Monat ohne Entgeltzahlung unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig weiter zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz mit abgegolten. Die Weiterversicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, so weit ehrenamtlichen Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses werden für ehrenamtliche Richter und ihre mitversicherten Familienangehörigen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen ohne Einschränkung gewährt.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regellohnes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Gesetzliche Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28 e SGB IV gesetzlich verpflichtet, an die Einzugsstelle Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Er hat seinerseits das Recht, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen (vgl. § 28 g S. 3 SGB IV), den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend zu machen.

Dieser Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (Vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesen Personenkreisen § 12 SGB IV) entsprechend.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen aufgrund von § 94 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. § 19 der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der ehrenamtliche Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen seiner Wohnung und dem Ort seiner Tätigkeit abweicht.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

Erleiden ehrenamtliche Richter bei ihrer beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstausschluss bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus (§ 82 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

IV. Fahrzeugversicherung bei Anreise mit eigenem Kraftfahrzeug

Für Fahrten ehrenamtlicher Richter zu Sitzungen mit dem eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug besteht zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bayerischen Versicherungsverband eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung, sofern das Kraftfahrzeug aus triftigen Gründen (vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 3 JVEG) benutzt wird. Der Versicherungsschutz besteht von der Anreise unmittelbar vor Beginn der richterlichen Tätigkeit bis zum Ende unmittelbar nach Beendigung der richterlichen Tätigkeit. Bei Zwischenzeiten aus persönlichen Gründen erlischt der Versicherungsschutz.

V. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagebegünstigten Jahreshöchstbetrag bis 870 € auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Dadurch wird vermieden, dass eine Minderung beim Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage eintritt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist einkommensabhängig und wird jährlich auf Antrag vom Finanzamt mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder mit einem besonderen Bescheid festgesetzt.

VI. Weitere Auskünfte

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch

die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Dies sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),

Unfallversicherung die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesunfallkasse und Landesunfallkassen bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit, Berufsgenossenschaften).

Anhang

Auszug aus dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)

§ 2

Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
4. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode.

Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei

Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten [ehrenamtlichen Richtern] zur Abgeltung der Anschaffungs-

Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6

Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen

Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7

Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Ablichtungen werden 2,50 Euro je Datei ersetzt.

§ 15

Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),

4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16

Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 5 Euro je Stunde.

§ 17

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 12 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbe-

schäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18

Entschädigung für Verdienstaussfall

Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 39 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 51 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Diese Broschüre finden Sie auch in unserem Internetangebot
www.innenministerium.bayern.de

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
Odeonsplatz 3, 80539 München

Stand: Juni 2006

Grafik:
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck:
Druckhaus Tübel, Naila



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht
zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 01 801-20 10 10

(4,6 Cent pro Minute
aus dem Netz der Deutschen Telekom)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial

und Broschüren,

Auskunft zu aktuellen Themen

und Internetquellen

sowie Hinweise zu Behörden,

zuständigen Stellen

und Ansprechpartnern bei der

Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle

kann keine Rechtsberatung

in Einzelfällen geben.

Beiblatt

Ehrenamtliche Beisitzer bei den Kammern und Senaten für Disziplinarsachen sowie den Fachkammern und Fachsenaten für Personalvertretungsangelegenheiten

Für die ehrenamtlichen Beisitzer in Disziplinarsachen und in Personalvertretungsangelegenheiten bestehen im Vergleich zu den anderen ehrenamtlichen Richtern anderer Kammern der Verwaltungsgerichte gewisse Besonderheiten:

Beamtenbeisitzer bei den Kammern für Disziplinarsachen

Es werden an den Verwaltungsgerichten sowie dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof jeweils Kammern bzw. Senate für Landes- und Bundesdisziplinarsachen gebildet.

- **für Verfahren gegen bayerische Beamte**
(Art. 43 ff. Bayerisches Disziplinargesetz):

Die Kammern für Disziplinarsachen, die nur an den Verwaltungsgerichten München, Ansbach und Regensburg gebildet werden, entscheiden in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzendem und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der Vorsitzende alleine entscheidet. Die Senate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beisitzern als ehrenamtlichen Richtern.

Die Beamtenbeisitzer müssen bayerische Beamte auf Lebenszeit oder kommunale Wahlbeamte sein und bei ihrer Wahl

ihren dienstlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Kammer bzw. des Senats haben. Einer der Beamtenbeisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll ferner der Verwaltungszweig und die Laufbahngruppe des Beamten berücksichtigt werden, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

Die Beamtenbeisitzer werden auf fünf Jahre bestellt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof erstellt für jedes der o. g. Gerichte eine Vorschlagsliste von Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Kammer- bzw. Senatsbezirk. Hieraus werden von einem beim jeweiligen Verwaltungsgericht bzw. dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestehenden Wahlausschuss rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer gewählt. Zur Erstellung der Listen werden Vorschläge der Staatsministerien, sowie der kommunalen Spitzenverbände und der bayerischen Berufsverbände eingeholt.

Ein Beamtenbeisitzer ist für die im Gesetz näher geregelten Fälle der Befangenheit von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen. Das gilt z.B. wenn er oder ein Verwandter durch das Dienstvergehen verletzt wurden, wenn er mit dem Beamten verwandt oder verschwägert ist, wenn er mit dem Fall schon einmal dienstlich befasst war oder der Dienststelle des betreffenden Beamten angehört.

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben worden oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist, darf während dieses Verfahrens zur Ausübung seines Richteramtes nicht herangezogen werden. Das Gleiche gilt, wenn einem Beamtenbeisitzer die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde.

Der Beamtenbeisitzer ist zu entbinden, wenn er

- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder im Disziplinarverfahren unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
- die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt,
- in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder
- das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

- **für Verfahren gegen Bundesbeamte**

(§§ 46 ff. Bundesdisziplinalggesetz i.V.m. Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalggesetz)

Es gilt zunächst das für Verfahren gegen bayerische Beamte dargelegte entsprechend.

Im Unterschied zu den Disziplinarkammern für bayerische Beamte entscheiden die Disziplinarkammern für Bundesbeamte allerdings in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet.

Für die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Bundesdisziplinarkammern und -senate erstellt der Bayerische Verwaltungsgerechtshof Listen von Bundesbeamten, aus denen die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. Die Obersten Bundesbehörden und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme in die Liste machen.

Beisitzer bei den Fachkammern für Personalvertretungsangelegenheiten (Art. 82 Bayerisches Personalvertretungsgesetz bzw. § 84 Bundespersonalvertretungsgesetz)

Auch hier gibt es bei den Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszugs (in Ansbach und München) jeweils Fachkammern für Landes- und Bundespersonalvertretungsangelegenheiten. Darüber hinaus sind beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Fachsenate – ebenfalls für Landes- und Bundespersonalangelegenheiten – zu bilden.

Die Beisitzer in den Fachkammern bzw. in den Fachsenaten, die jeweils der bayerischen öffentlichen Verwaltung bzw. dem öffentlichen Dienst des Bundes angehören müssen, werden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf Vorschlag der Arbeitgeber-/Dienstherrenseite (Ministerien/Mittelbehörden; Kommunale Spitzenverbände; in Bayern ansässige Bundesbehörden) und der Arbeitnehmer-/Beamtenseite (Gewerkschaften; Berufsverbände) ernannt und in getrennten Listen erfasst. Sie werden auf fünf Jahre berufen. Frauen und Männer sind hierbei gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Fachkammer entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber-/Dienstherrenseite und der Arbeitnehmer-/Beamtenseite. Unter den Beisitzern der Arbeitnehmer-/Beamtenseite muss sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden. In gleicher Besetzung entscheidet der Fachsenat beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, soweit es sich um Bundespersonalvertretungsangelegenheiten handelt. Hingegen wird er in Landespersonalvertretungsangelegenheiten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und zwei berufenen Beisitzern tätig.